### Wichtige Regelungen im Überblick

Speicherpflicht für Telekommunikationsdienstleister - § 113 a TKG

- nur die selbst erzeugten oder verarbeiteten Daten
- werden Daten von Dritten erzeugt oder verarbeitet hat der Telekommunikationsdienstleister sicherzustellen, dass die Daten gespeichert werden.

Kommentar: Nach dem Gesetzeswortlaut sind auch beim Roaming erzeugte Daten von der Pflicht erfasst, deren Speicherung sicherzustellen

### Wichtige Regelungen im Überblick - § 113 b TKG (1)

Speicherdauer: zehn Wochen für Verkehrsdaten, vier Wochen für Standortdaten Was wird gespeichert?
Telefonverbindungsdaten
IP-Adressen bei Internet-Telefondiensten
Verbindungsdaten bei Kurz- Multimedia- oder ähnlichen Nachrichten
Internetzugangsdienste speichern:

- die einem Teilnehmer zugewiesene IP-Adresse
- eine eindeutige Anschlusskennung des Internetanschlusses sowie eine zugewiesene Benutzerkennung
- Beginn und Ende der Nutzung mit IP-Adresse Bei mobilen Telefondiensten sind die Funkzellen des Anrufers und Angerufenen, bei öffentlich zugänglichen Internetzugangsdiensten die Funkzelle des Nutzers jeweils bei Beginn der Verbindung, die geografischen Koordinaten und die Hauptstrahlrichtungen zu speichern.

Wichtige Regelungen im Überblick - § 113 b TKG (2) Keine Speicherung der Verbindungsdaten von Telefonseelsorge, Drogenberatungsstellen u.allen anderen Teilnehmern nach § 99 Abs. 2 TKG

Kommentar: Journalisten, Anwälte und andere Zeugnisverweigerungsberechtigte sind von der Speicherpflicht nicht ausgenommen.

### Wichtige Regelungen im Überblick - § 113 c TKG

### Datenverwendung:

- An Strafverfolgungsbehörden, die sich auf eine Erhebungsvorschrift berufen, die eine besonders schwere Straftaten voraussetzt
- An Gefahrenabwehrbehörden der Länder, die sich auf eine Erhebungsvorschrift berufen, die der Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt
- Zur Erteilung einer Bestandsdatenauskunft über einen IP-Adressen-Inhaber an folgende Behörden:
  - Strafverfolgungsbehörden
  - Ordnungswidrigkeitenbehörden
  - Gefahrenabwehrbehörden der Länder
  - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder
  - MAD und BND

Problem: Keine Begrenzung der Auskunftspflicht, vgl. Hierzu: BverfG, Beschl. Vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05 -

### Wichtige Regelungen im Überblick - § 113 d – g TKG

### Sicherheitskonzept:

- Besonders sicheres Verschlüsselungsverfahren
- Speicherung in gesonderten, vom Internet entkoppelten Speichereinrichtungen
- Vier-Augen-Prinzip beim Daten-Zugriff
- Zugriffsprotokollierung
- Verpflichtung zu besonders hohen Standards der Datensicherheit und –qualität
- Fortschreibung des Konzeptes durch Bnetzagentur unter Berücksichtigung des Standes der Fachdiskussion

Kommentar: Die Datensicherheit des Abrufverfahrens ist nicht geregelt Technisch sind derzeit besonders sichere Verschlüsselungsverfahren beim Abruf angesichts der Vielzahl der Abfrageberechtigten schwer durchsetzbar Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Einzelentschlüsselung der Daten ist gesetzlich nicht geregelt, was bei der Funkzellenabfrage auch schwerlich möglich sein dürfte.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

<u>Urteil vom 2. März 2010 – 1 BvR 256/08 u.a. –</u>

Prüfmaßstab: Art 10 GG

Anforderungen an eine Regelung zur Vorratsdatenspeicherung

Anspruchsvolle und normenklare Regelungen hinsichtlich

- Datensicherheit diese muss besonders hoch sein + ständig angepasst werden
- Datenverwendung
- Transparenz
- Rechtsschutz

Abruf und Nutzung der Daten nur, wenn sie überragend wichtigen Aufgaben des Rechtsgüterschutzes dienen.

Bei der Strafverfolgung: durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht einer schweren Straftat

Gefahrenabwehr und Nachrichtendienste:

Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes

IP-Adressen: erleichterte Zulässigkeit, aber: präzisiert in 1 BvR 1299/05

Überwachungsgesamtrechnung – Rz. 218

Zwischenergebnis:	
Anforderungen an technische Datensicherheit bei der Speicherung	(+)
Anforderungen an Vertraulichkeit bei der Abfrage (Einzelentschlüsselung)	(-)
Anforderungen an Datensicherheit bei der Übermittlung an Anfragende	(-)
Speicherung durch Dritte: Vom BVerfG bisher nicht entschieden	(?)
Katalog der zu speichernden Daten	(+)
Problem: Mehrfach zugewiesene IP-Adressen	(?)
Ausnahme von Telefonberatungsstellen nach § 99 Abs. 2 TKG	(+)
Problem: Erfassung der anderen Vertrauensberufe	(?)
Kreis der Auskunftsberechtigten	(+)
Normenklarheit und -bestimmtheit bei Bestandsdatenauskunft	(-)
Verweis auf Ermächtigungsnormen zur Datenabfrage hinreichend bestimmt	(?)
Gesamtrechnung aller Überwachungsmaßnahmen	(-)
Kontroll- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers nur indirekt über	
Berichtspflicht der Bundesnetzagentur geregelt	(-)

### Die Abfragenormen

§ 100 g StPO erlaubt den Zugriff auf die gespeicherten Daten unter Zugrundelegung eines Straftatenkataloges und dürfte daher die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllen. (vorbehaltlich einer genaueren Prüfung des Straftatenkataloges)

§ 100 g Absatz 3 StPO erlaubt die Erhebung von sämtlichen Verkehrsdaten einer Funkzelle und ebenso die Vorratsdaten dieser Funkzelle bei Vorliegen einer Katalogtat. Letzterer Eingriff könnte unverhältnismäßig sein.

§ 100 g Absatz 4 StPO schützt Berufsgeheimnisträger, indem die erhobenen Verkehrsdaten nicht beauskunftet, hilfsweise nicht verwertet werden dürfen.

Nach § 96 TKG gespeicherte Standortdaten dürfen bereits jetzt, obwohl das Gesetz erst in ein bis eineinhalb Jahren umgesetzt wird, unter den Voraussetzungen des § 100 g Absatz 1 StPO in der zur Zeit gültigen Fassung beauskunftet werden. Artikel 3 des Entwurfes.

Problem: Es fehlt das gesamte Sicherheitskonzept für Vorratsdaten.

Benachrichtigung von der Maßnahme darf auf gerichtliche Anordnung für zwölf Monate zurückgestellt werden.

Kritik: In der Praxis führt das zum häufigen Zurückstellen und zur Verhinderung gerichtlichen Rechtsschutzes des Betroffenen.

Die Anforderungen des EUGH im <u>Urteil vom 8 April 2014</u> Vorratsdatenspeicherung ist ein besonders schwerer Eingriff in Grundrechte Prüfungsmaßstab: Art 7 (Privatheit) und Art. 8 (Datenschutz) der Grundrechtecharta

Die Bekämpfung schwerer Kriminalität, insbesondere der OK und des Terrorismus, kann für sich genommen die Erforderlichkeit einer Speicherungsmaßnahme nicht rechtfertigen – Rz. 51

Die Beschränkung auf das absolut Notwendige ist erforderlich – Rz. 52 Anlasslose Speicherung ist unverhältnismäßig,

- Speicherung der Daten von Personen, die nicht einmal oder entfernt im Zusammenhang mit schweren Straftaten stehen können
- Kein Zusammenhang zwischen gespeicherten Daten und einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit
- Keine Beschränkung auf Zeitruam, geografisches Gebiet, Personenkreis, dessen Daten zur Verhütung, Feststellung, Verfolgung von schweren Straftaten beitragen können – Rz. 58f.

### Übereinstimmung BVerfG – EUGH:

Mit der Anordnung der Vorratsdatenspeicherung liegt ein besonders schwerer Eingriff vor.

Das Gefühl des ständigen Überwachtwerdens gehört zu diesem Eingriff.

" Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland…" BVerfG aaO Rz. 218.

Das Bundesverfassungsgericht hat die damaligen Regelungen der Vorratsdatenspeicherung am Grundgesetz gemessen.

Die Telekommunikation und der Datenschutz in der Telekommunikation sind europarechtlich determiniert. Nach der Rechtsprechung des EUGH (RS C-617/10) sind in diesen Rechtsgebieten die europäischen Grundrechte unmittelbar anwendbar. Abgrenzend bestätigt von BVerfG Urteil vom 24 April 2013 – 1 BvR 1215/07.

Damit sind die vorliegenden Regelungen auch an den Grundrechten der Grundrechtecharta zu messen.

Danach wären sie eindeutig nichtig.

§ 150 Absatz 13 TKG – Eile mit Weile

Ganz im Gegensatz zur Eile im Gesetzgebungsverfahren hat der Gesetzgeber keine Eile bei der tatsächlichen Einführung der neuen Vorratsdatenspeicherung.

Die Speicherpflicht ist spätestens 18 Monate nach Verkündung des Gesetzes zu erfüllen, die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Anforderungskatalog für die Speicherung spätestens ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes.

Die Klagefrist für eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz beträgt ein Jahr, § 93 Abs. 3 BVerfGG. Solange nicht gespeichert wird, ist der Telekommunikationsnutzer nicht gegenwärtig und unmittelbar betroffen und daher nicht beschwerdebefugt. Eine innerhalb der Jahresfrist erhobene Verfassungsbeschwerde könnte also allein deshalb unzulässig sein, weil die Speicherungsverpflichtung noch nicht allgemein umgesetzt ist.

Dies schließt allerdings die anderweitigen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen das Gesetz nicht aus.

### § 202 d StGB

Große öffentliche Aufmerksamkeit hat die beabsichtigte Schaffung des Straftatbestandes der Datenhehlerei erregt.

Zu Recht wird befürchtet, dass damit investigativer Journalismus erheblich behindet werden könnte.

#### Die Vorschrift lautet:

- 1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- 3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen.

### Vielen Dank!

RA Meinhard Starostik Wittestr. 30 E 13509 Berlin www.starostik.de 0176-18021221